

Spezialprogramm Universitäre Medizin **Building clinical research capacities for the future** Ausschreibung 2008

Im Rahmen des Spezialprogramms Universitäre Medizin und zur gezielten Förderung des klinischen Forschungsnachwuchses schreibt der Schweizerische Nationalfonds Beiträge für translationale, multizentrisch und multidisziplinär ausgerichtete Forschungsprojekte im Bereich der klinischen Neurowissenschaften und der klinischen Herz- und Kreislaufforschung aus.

Für das Spezialprogramm Universitäre Medizin (nachfolgend „SPUM“) gelten spezifische Teilnahmevoraussetzungen und Verfahrensbestimmungen. Zu diesem Zweck erlässt der Nationale Forschungsrat gestützt auf Artikel 46 des Reglements über die Gewährung von Beiträgen (nachfolgend „Beitragsreglement“) das folgende Reglement.

Grundsätze

Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend „SNF“) gewährt Forscherinnen und Forschern SPUM-Beiträge, um innerhalb eines Konsortiums gemeinsam durchgeführte Forschungsarbeiten zu fördern.

SPUM-Beiträge sind für translational ausgerichtete, multidisziplinär aufgebaute Forschungsprojekte auf dem Gebiet der klinischen Neurowissenschaften oder auf dem Gebiet der klinischen Herz- und Kreislaufforschung bestimmt.

Die Forschungsprojekte der Konsortien werden von jungen Medizinerinnen und Medizinern durchgeführt und sind vornehmlich für ihre Weiterbildung im Bereich der translationalen, klinischen Forschung bestimmt.

Teilnahmevoraussetzungen

Konsortium

Ein zur Gesuchstellung zugelassenes Konsortium besteht aus mindestens drei Forschungsgruppen, die gemeinsam ein SPUM-Beitragsgesuch einreichen.

Die Forschungsgruppen des Konsortiums befinden sich an mehr als zwei Medizinischen Fakultäten der Schweiz. Weitere Forschungsgruppen aus anderen Forschungszentren können am Konsortium beteiligt werden.

Das Konsortium regelt seine interne Organisation verbindlich in einem Reglement bzw. in anderer schriftlicher Form. Die Organisation des Konsortiums richtet sich nach folgenden minimalen Anforderungen:

- Bezeichnung einer bzw. eines verantwortlichen Gesuchstellenden, die bzw. der sie gegenüber dem SNF in Übereinstimmung mit Artikel 14 des Beitragsreglements rechtsverbindlich vertritt.
- Der verantwortlichen Gesuchstellerin bzw. dem verantwortlichen Gesuchsteller obliegt die Leitung des Konsortiums und die wissenschaftliche Koordination der einzelnen Teilprojekte der involvierten Forschungsgruppen. Sie bzw. er ist an einer Medizinischen Fakultät angestellt, und als Klinikerin bzw. Kliniker wie auch in der klinischen Forschung tätig.
- Das Dekanat der Medizinischen Fakultät, an welcher sich die verantwortliche Gesuchstellerin bzw. der verantwortliche Gesuchsteller befindet, definiert seine Aufgaben und Pflichten als Leading House und bestätigt Umfang und Art seiner finanziellen, infrastrukturellen und organisatorischen Unterstützung gegenüber der Leitung des Konsortiums.
- Alle Gesuchstellenden müssen gemäss Artikel 13 des Beitragsreglements einen erfolgreichen wissenschaftlichen Leistungsausweis vorweisen und über die Fähigkeit verfügen, translational und fachlich unterschiedlich ausgerichtete Verbundprojekte zu leiten.

Gesuche

Dem Antrag auf einen SPUM-Beitrag sind Unterstützungsschreiben der Dekane der beteiligten Medizinischen Fakultäten sowie anderer beteiligter Trägerorganisationen beizulegen.

Die Gesuche umfassen einen gemeinsamen Forschungsplan, Forschungspläne für die Teilprojekte der involvierten Forschungsgruppen, sowie eine Beschreibung der Zusammenarbeit innerhalb des Konsortiums.

Für die Umsetzung des gemeinsamen Forschungsplans und der Forschungspläne der einzelnen Teilprojekte schlägt das Konsortium in der Regel 3-4 Kandidatinnen und Kandidaten vor.

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind junge Medizinerinnen oder Mediziner mit einer mindestens dreijährigen klinischen Tätigkeit nach dem Studienabschluss und hochrangigen, wissenschaftlichen Publikationen in der klinischen Forschung. Ein Unterstützungsschreiben der jeweiligen Forschungsgruppenleitung bestätigt, dass die Kandidatin oder der Kandidat neben ihrer bzw. seiner Forschungsaktivität innerhalb des Verbundprojektes zu 30% ihrer Arbeitszeit weiterhin in der Klinik tätig sein wird.

Für jede vorgeschlagene Kandidatin oder jeden vorgeschlagenen Kandidaten legt das Konsortium einen individuellen Ausbildungsplan in der klinischen Forschung vor.

Die Projekteingaben haben den Vorgaben des SNF zu entsprechen und sind auf den offiziellen Formularen bis zum festgelegten Termin (Poststempel) an den SNF zu richten.

Die Gesuche müssen alle in den Formularen als obligatorisch bezeichneten Angaben und Unterlagen enthalten.

Die Anträge sind in Englischer Sprache abzufassen.

Eingabetermin

Eingabetermin ist der **31. Juli 2008**

Evaluationsverfahren

¹Die Evaluation der eingereichten Verbundprojekte wird unter Beizug eines internationalen Panels durchgeführt. Dieses Panel besteht aus weltweit anerkannten, im Bereich der klinischen Neurowissenschaften und der klinischen Herz- und Kreislaufforschung spezialisierten Expertinnen und Experten.

²Nebst den üblichen Kriterien der wissenschaftlichen Begutachtung nach Artikel 17 des Beitragsreglements sind folgende Aspekte spezifisch für die Beurteilung von SPUM-Gesuchen:

- Eigenschaften der involvierten Forschungsgruppen in Bezug auf die multizentrische, multidisziplinäre Ausrichtung des Verbundprojektes (Komplementarität, Kohärenz der Vernetzung)
- Mehrwert in Bezug auf die translationalen Eigenschaften des Verbundprojektes, der sich aus dem gemeinsamen Forschungsprojekt ergibt.
- Mehrwert des Projektverbunds für die Förderung des Nachwuchses in der klinischen Forschung

Die Gesuchstellenden werden ab dem **23. November 2008** über den Ausgang des Evaluationsverfahrens schriftlich informiert.

Finanzierung

Der Beitragsbeginn kann frühestens auf den 1. Januar 2009 erfolgen.

Die maximale Beitragsdauer beträgt 36 Monate

Der vom SNF zugesprochene jährliche Beitrag korreliert mit dem Umfang des eingereichten Projektes und wird in der Regel den Betrag von CHF 1'000'000 nicht überschreiten.

SPUM-Beiträge enthalten das Gehalt und die Ausbildungskosten der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für die Projektumsetzung. Die Entlöhnung entspricht derjenigen einer Assistenzärztin oder eines Assistenzarztes im 5. Dienstjahr (inkl. Sozialversicherungsbeiträge). Es gelten die lokalen Ansätze. Anrechenbar sind Kosten für eine 100%-Anstellung. Ausbildungskosten betreffen das Training in der klinischen Forschung, welches in begründeten Fällen auch im Ausland stattfinden kann.

Der Beitrag deckt ausserdem direkte Projektkosten wie Verbrauchsmaterial, Kongressbesuche etc ab. Begründete Anträge auf Anstellung von Hilfspersonal können gestellt werden.

Berichterstattung

Die verantwortliche Gesuchstellerin bzw. der verantwortliche Gesuchsteller unterbreitet dem SNF einmal pro Jahr einen wissenschaftlichen und finanziellen Bericht. Sie bzw. er handelt im Namen aller Verantwortlichen der involvierten Forschungsgruppen.

Der wissenschaftliche Bericht nimmt gleichzeitig Stellung zu den Fortschritten der mit der Projektumsetzung beauftragten Nachwuchsforschenden.

Weitere Bestimmungen

Sofern das vorliegende Reglement keine anderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie die Ausführungsbestimmungen für die Verwendung von Beiträgen zur Anwendung.

Beschlossen vom Nationalen Forschungsrat an seiner Sitzung vom 6. Mai 2008